

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2017.00002 vom 2. September 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_MV.2017.00002](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_MV.2017.00002)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2017.00002 du 2 septembre 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2017.00002 del 2 settembre 2019

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1992, rückte am 28. Oktober 2013 in die Rekrutenschule

(RS) ein. Am 4. November 2013 traten bei ihm anlässlich eines 10 km-Marsches Rückenschmerzen auf. Er wurde deswegen am 15. November 2013 für dienstuntauglich befunden und vorzeitig aus dem Militärdienst entlassen (Urk. 7/7). Es folgte eine zivilärztliche Behandlung. Attestiert wurde ihm in deren Rahmen eine Arbeitsunfähigkeit (Urk. 7/3-4). Die Militärversicherung anerkannte ihre Leistungspflicht, gewährte Heilbehandlung und richtete ein Tagelohn aus (vgl. Urk. 7/57).

Nach medizinischen Abklärungen teilte die Militärversicherung X.\_\_\_\_ am 25. April 2014 mit, dass aus rheumatologischer Sicht die anhaltenden Rückenschmerzen nicht mehr auf den Militärdienst zurückzuführen seien und die Leistungen daher eingestellt würden (Urk. 7/57). Nachdem X.\_\_\_\_ dagegen opponiert hatte (Urk. 7/64, 7/71), lehnte die Militärversicherung mit Verfügung vom 1. Oktober 2017 eine weitere Leistungspflicht für die Rückenbeschwerden ab 1. Mai 2014 ab (Urk. 7/72). Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 17. Oktober 2017 fest (Urk. 2, vgl. auch Urk. 7/73).

#### E. 1.1.1

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) erstreckt sich die Militärversicherung auf jede Gesundheitsschädigung, die während des Dienstes in Erscheinung tritt und gemeldet oder sonstwie festgestellt wird.

Die Militärversicherung haftet laut Abs. 2 derselben Bestimmung nicht, wenn sie den Beweis erbringt, dass die Gesundheitsschädigung sicher vordienstlich ist oder sicher nicht während des Dienstes verursacht werden konnte (lit. a), und dass diese Gesundheitsschädigung sicher während des Dienstes weder verschlimmert noch in ihrem Ablauf beschleunigt worden ist (lit. b).

Wird der nach Abs. 2 lit. a geforderte Beweis erbracht, dagegen nicht derjenige nach Abs. 2 lit. b, so haftet die Militärversicherung für die Verschlimmerung der Gesundheitsschädigung. Der nach Abs. 2 lit. b geforderte Beweis gilt auch für die Bemessung des versicherten Schadens (Abs. 3).

#### E. 1.1.2

Die gesetzliche Haftungsregelung des Art. 5 Abs. 1 MVG geht von der Vermutung aus, dass die während des Dienstes in Erscheinung getretenen und gemeldeten oder sonstwie festgestellten Gesundheitsschädigungen während des Dienstes verursacht worden sind.

Diese Vermutung ist widerlegbar. Die Haftung entfällt, wenn und soweit die Militärversicherung den in Art. 5 Abs. 2 MVG umschriebenen Sicherheitsbeweis erbringt, dass es an einem Zusammenhang zwischen Einwirkungen während des Dienstes und der Gesundheitsschädigung fehlt (Maeschi, Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung [MVG] vom 19. Juni 1992, Bern 2000, N 17 zu Art. 5).

Ist die Verschlimmerung dauernd (oder richtungsgebend), haftet die Militärversicherung auf unbestimmte Zeit, ist sie lediglich vorübergehend, kann die Haftung befristet werden. Voraussetzung für eine zeitliche Begrenzung der Haftung ist, dass die Verschlimmerung mit Sicherheit behoben ist. Die Verschlimmerung gilt als behoben, wenn der Status quo ante (Gesundheitszustand, in welchem sich der Versicherte vor dem Dienst befunden hat) oder der Status quo sine (Gesundheitszustand, in welchem sich der Versicherte befinden würde, wenn er den Einwirkungen während des Dienstes nicht ausgesetzt worden wäre) erreicht ist (Maeschi, a.a.O., N 41 zu Art. 5).

Der Begriff «sicher» im Sinne der vorliegenden Bestimmung ist nicht in einem naturwissenschaftlich-theoretischen, sondern im empirischen Sinne zu verstehen. Der Sicherheitsbeweis gilt als geleistet, wenn feststeht, dass nach der medizinischen Erfahrung eine Einwirkung verschlimmernder Faktoren während des Dienstes praktisch ausgeschlossen ist (vgl. BGE 111 V 146 E. 4; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts M 3/05 vom 13. September 2005 E. 2.1).

## **E. 1.2**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). Auch den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte und Ärztinnen kommt Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 125 V 351 E. 3b/ee). 2.

## **E. 2**

Dagegen erhob X. am 16. November 2017 Beschwerde und beantragte, es sei die Haftung auch für den Zeitraum ab 1. Mai 2014 anzuerkennen und es seien ihm die gesetzlichen Leistungen auszurichten (Urk. 1 S. 2). Die Militärversicherung schloss in der Beschwerdeantwort vom 14. Dezember 2017 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Militärversicherung ihre Leistungspflicht für die anhaltenden Rückenbeschwerden ab 1. April 2014 zu Recht verneint hat.

### **E. 2.2**

Im angefochtenen Einspracheentscheid führte die Militärversicherung im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe bereits vordienstlich unter Rückenschmerzen gelitten (Urk. 2 S. 6 f.). Aufgrund dessen hafte die Militärversicherung nur für deren Verschlimmerung und auch nur solange, bis die Verschlimmerung mit Sicherheit behoben sei. Nach einhelliger Ansicht sämtlicher Ärzte habe der Beschwerdeführer anlässlich des

10 km-Marsches in der RS keine strukturelle Schädigung der Wirbelsäule davon getragen. Die starken und langanhaltenden Rückenschmerzen könnten nicht objektiviert und erklärt werden. Aus orthopädischer und rheumatologischer Sicht werde dem Beschwerdeführer denn auch eine volle Arbeitsfähigkeit für mittelschwere Arbeiten attestiert. Wohl habe er während des Militärdienstes eine Verschlimmerung des Rückenleidens erlitten, jedoch sei davon auszugehen, dass das Tragen eines Kampfrucksackes und eines Sturmgewehrs während 10 km nicht zu chronifizierten Rückenschmerzen geführt habe und die Verschlimmerung spätestens nach sechs Monaten abgeklungen sei (Urk. 2 S. 8 f.).

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer macht beschwerdeweise geltend, damit die Leistungspflicht für einmal anerkannte Gesundheitsschädigungen wegfallen könne, müsse von Seiten der Militärversicherung mit dem Beweisgrad der Sicherheit nachgewiesen werden, dass der Status quo ante respektive der Status quo sine wieder erreicht worden sei und auch keine Teilkausalität mehr bestehe. Das Bundesgericht habe dazu festgehalten, dass die Leistungspflicht solange fortbestehe, als die erforderlichen Behandlungen noch nicht abgeschlossen und die Arbeits- beziehungsweise die Erwerbsfähigkeit noch nicht im vordienstlichen Ausmass wieder hergestellt seien. Auch könne gemäss Bundesgericht eine Befristung der Verschlimmerungshaftung zu Folge Erreichens des Status quo sine nur ausnahmsweise erfolgen (Urk. 1 S. 6 f.). In seinem Falle werde ärztlicherseits von einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer mittelschweren Tätigkeit ausgegangen. Damit werde anerkannt, dass ihm die schwere Tätigkeit, welche er als angelernter Heizungsmonteur noch ausgeübt habe, nicht mehr möglich sei (Urk. 1 S. 7). Überdies werde eine aktive Physiotherapie für empfehlenswert erachtet. Daher bleibe die Militärversicherung weiterhin leistungspflichtig. Den Sicherheitsbeweis für den Eintritt des Status quo sine habe sie nicht erbracht (Urk. 1 S. 8). In medizinischer Hinsicht stütze sich die Militärversicherung auf den Bericht des Rheumatologen Dr. med. Y. \_\_\_ vom 12. April 2014. Seine Einschätzung, wonach die Beschwerden nach drei Monaten wieder hätten abklingen müssen, begründe er nicht weiter. Darüber verweise er auf militärfremde Ursachen. Dabei handle es sich indessen um Spekulationen. Auch setze er sich nicht mit dem vom Kreisarzt geäußerten Verdacht eines Morbus Scheuermann auseinander. Insofern fehle es an Aussagen, ob und inwiefern ein allfällig bis anhin stummer Vorzustand durch den 10 km-Marsch aktiviert worden sei. Sein Bericht könne daher nicht als Grundlage für die Aufhebung der Leistungen dienen (Urk. 1 S. 8 f., Urk.).

### **E. 6**

S. 2). Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien an ihren Anträgen fest (Urk. 10, 13). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 10**

S. 3). Medizinisch ist bei degenerativen Vorzuständen lediglich von einer vorübergehenden Verschlimmerung auszugehen, wenn nach einer unfallbedingten Kontusion der Wirbelsäule eine bisher stumme, vorbestehende Spondylarthrose, Spondylose oder eine andere degenerative Wirbelsäulenerkrankung symptomatisch wird. Die zeitliche Dauer, während welcher eine vorbestehende Wirbelsäulenerkrankung durch einen Unfall - bei Fehlen unfallbedingter Wirbelkörperfrakturen oder struktureller Läsionen an der Wirbelsäule - im Sinne einer vorübergehenden Verschlimmerung beeinflusst wird, beträgt nach unfallmedizinischer Erfahrung sechs bis neun Monate, längstens jedoch ein Jahr

(Bundesgerichtsurteil 8C\_726/10 vom 19. November 2010 E. 3.4 mit Hinweis auf die medizinische Literatur). Ist also bei Vorzuständen mit bestehender Spondylarthrose, Spondylose oder einer anderen degenerativen Wirbelsäulenerkrankung

vom Eintritt des Status quo sine in der Regel nach sechs bis neun Monaten auszugehen, erscheint eine entsprechende Annahme nach drei respektive sechs Monaten umso mehr als gerechtfertigt, wenn - wie vorliegend - gar kein relevanter Vorzustand besteht, letztlich also keine Wirbelsäulenproblematik, sondern ein muskuläres Geschehen im Raum steht.

5.3

Für mittelschwere Tätigkeiten ist der Beschwerdeführer voll arbeitsfähig, was von ihm auch nicht bestritten wird (Urk. 1 S. 7). Dr. Y.\_\_\_\_ stufte die vor dem Militärdienst ausgeübte Tätigkeit als angelernter Heizungsmonteur als schwere Tätigkeit ein. Ihre Ausübung hielt er für nicht mehr zumutbar, da die körperlichen Anforderungen zu hoch seien. Gleichzeitig verwies er darauf, dass der Beschwerdeführer die funktionelle Leistungsfähigkeit mittels aktiver Physiotherapie verbessern und so die Anforderungen an die bisherige Tätigkeit als Heizungsmonteur erreichen könne (Urk. 7/55 S. 7 u. 9). Limitierend für die Ausübung einer schweren Tätigkeit ist somit der Allgemeinzustand und nicht etwa eine pathologische Ursache. Das MVG umfasst nur Gesundheitsschädigungen, die Folge eines Unfalls sind oder denen Krankheitswert zukommt. Für die Berücksichtigung anderer Sachverhalte besteht grundsätzlich kein Raum (BGE 103 V 177 E. 2; Maeschi, a.a.O., N 7 zu Art. 4). Der Beschwerdeführer hat im Rahmen des Militärdienstes keinen Unfall erlitten. Folgen eines Unfalls stehen mithin nicht zur Diskussion. Auch eine Gesundheitsschädigung mit Krankheitswert ist zu verneinen. Der Krankheitsbegriff setzt eine Behandlungsbedürftigkeit voraus (Art. 3 ATSG; vgl. auch Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N 30 zu Art. 3). Ein Kräftigungstraining, wie sie ärztlicherseits zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit empfohlen wird, stellt jedoch keine ärztliche Behandlung dar (Bundesgerichtsurteil 8C\_188/10 vom 22. November 2010 E. 3.2). Eine anderweitige Behandlungsbedürftigkeit besteht nicht. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer aufgrund der fehlenden Muskelkraft keine schweren Tätigkeiten ausüben vermag, ist daher aus Sicht der Militärversicherung unerheblich. Daran ändert auch die Rechtsprechung nichts, wonach nicht von einer sicheren Behebung der Verschlimmerung gesprochen werden kann, solange die wegen der Verschlimmerung erforderliche Behandlung noch nicht abgeschlossen und die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit nicht im vordienstlichen Ausmass wieder hergestellt ist (EVGE 1958 S. 171). Denn diese Rechtsprechung setzt eine relevante Gesundheitsschädigung voraus. Dem zitierten Entscheid aus dem Jahr 1958 lag (anders als im vorliegenden Fall) denn auch eine solche, nämlich eine durch den Militärdienst verschlimmerte Tuberkulose, zu Grunde. Abgesehen davon ist fraglich, ob Dr. Y.\_\_\_\_ die bisherige Tätigkeit des Beschwerdeführers richtig einschätzte. Er ging davon aus, dass dieser als Heizungsmonteur Lasten bis 35 kg allein tragen müsste. Das Limit schätzte er aufgrund der Ergebnisse der EFL aber auf 20 kg (Urk. 7/55 S. 9). Dazu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer an seiner letzten Arbeitsstelle in der Regel leichte Sachen bis 10 kg heben und tragen musste, selten auch schwere (bis 45 kg) oder auch sehr schwere (über 45 kg; Urk. 7/35). Indessen arbeitete der Beschwerdeführer im Team. Gewisse Gegenstände, etwa Rohre, wurden zu zweit getragen (Urk. 7/55 S. 11, 7/20 S. 4 f.; vgl. ferner Urk. 7/32 S. 1 f.). Die zu verrichtenden Arbeiten lagen also bei entsprechender Organisation und Mithilfe der Arbeitskollegen durchaus im Rahmen des Profils, welches

sich im Rahmen der EFL (bei mässiger Konsistenz und Leistungsverhalten des Beschwerdeführers, Urk. 7/55 S. 8) ergab. 5.4

Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer als dienstuntauglich eingestuft worden ist, vermag er im Hinblick auf die vorliegend zu beurteilende Frage nach dem Eintritt des Status quo sine nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Zu Recht weist die Militärversicherung im

Einspracheentscheid dar auf hin, dass die Einstufung von Seiten des Militärs nichts mit der Haftung der Militärversicherung zu tun hat (Urk. 2 S. 11). Anzuführen ist, dass der zuständige Truppenarzt bei seiner Entscheidung über die Diensttauglichkeit selber von einer unklaren Schmerzproblematik ausging (Urk. 7/45 S. 3). Da die Militärversicherung ihre Leistungen per 1. April 2014 zu Recht eingestellt hat, stellt sich sodann die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage nach einer Teilhaftung (Art. 64 MVG) nicht.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Kaspar Gehring - Suva, Abteilung Militärversicherung - Bundesamt für Gesundheit, Aufsicht Militärversicherung 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Gräub Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.